

Global Focused Growth Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): ZNM5RWIUN0NPUGPFP390

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**

● ● Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Diese Offenlegung wird Ihnen gemäß Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und Artikel 6 der EU-Taxonomieverordnung zur Verfügung gestellt.

Es werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, indem der Fonds sich verpflichtet, mindestens 10% des Werts seines Portfolios in nachhaltigen Investitionen anzulegen. Hierbei sind Barmittel und Derivate, die für Techniken der Portfolioverwaltung zwecks Absicherung, Liquiditätsmanagement und Risikominderung eingesetzt werden, ausgeschlossen.

Insbesondere verpflichtet sich der Fonds, mindestens 0,5% seines Portfoliowerts in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 0,5% seines Portfoliowerts in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel anzulegen. Das Gesamtengagement des Fonds in nachhaltigen Investitionen beträgt immer mindestens 10%. Die nachhaltigen Investitionen haben bestimmte ökologische oder soziale Ziele, die jedoch möglicherweise nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Zur Feststellung, ob die Aktivitäten eines Unternehmens einen Beitrag zu einem E/S-Ziel leisten, verwendet der Anlageverwalter folgende Säulen:

| Säule | Untersäulen |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Positive Auswirkungen auf Klima und Ressourcen | Reduzierung der Treibhausgasemissionen Förderung gesunder Ökosysteme Förderung der Kreislaufwirtschaft |
| Soziale Gerechtigkeit und Lebensqualität | Ermöglichung sozialer Gerechtigkeit Verbesserung der Gesundheit Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit |

Da der Fonds nicht an ein bestimmtes E/S-Ziel gebunden ist, kann der Anteil seiner nachhaltigen Investitionen auch Unternehmen umfassen, deren Untersäulen zu einem der oben genannten Ziele beitragen.

Bei der Bestimmung, was als nachhaltige Investition eingestuft wird, wendet der Anlageverwalter und/oder gegebenenfalls der Unteranlageverwalter die unter „Methode des nachhaltigen Investierens“ im Abschnitt „Anlagepolitik in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Anlagepolitik)“ des Verkaufsprospekts beschriebene Methode. Informationen zu dieser Methode finden Sie ebenfalls auf unserer Website¹.

Für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

► Siehe auch: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

¹ <https://www.troweprice.com/financial-intermediary/lu/en/funds.html>

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Nachhaltigkeitsindikator, der vom Fonds zur Messung der Erreichung der einzelnen beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale herangezogen wird, ist:

- % des Werts des Fondsportfolios in Wertpapieren investiert, die der Anlageverwalter als nachhaltige Investitionen erachtet

► Siehe auch: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen tätigen, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel haben. Der Fonds muss neben einem Gesamtengagement in nachhaltigen Investitionen von mindestens 10% auch ein Mindestengagement von 0,5% in Bezug auf jedes einzelne Ziel aufweisen. Abgesehen von diesen Verpflichtungen kann der Fonds in Wertpapiere investieren, die entweder nur einen Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen oder sozialen Zielen oder einer Kombination von beiden leisten. Im Einzelnen verwendet der Fonds die folgenden ökologischen und sozialen Säulen (E/S-Säulen), um die Wirtschaftstätigkeiten zu bestimmen, die zu den Umweltzielen und sozialen Zielen beitragen: Auswirkungen auf das Klima und die Ressourcen (u. a. Reduzierung von Treibhausgasen, Förderung gesunder Ökosysteme, Förderung der Kreislaufwirtschaft) sowie soziale Gerechtigkeit und Lebensqualität (u. a. Förderung der sozialen Gerechtigkeit, Verbesserung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit).

Obwohl sich der Fonds nicht zu taxonomiekonformen Investitionen verpflichtet, ist es möglich, dass er Investitionen hält, die im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen und die einen Beitrag zu einem oder mehreren der folgenden Ziele leisten:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltiger Verbrauch und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Anlageverwalter nutzt seine eigene interne Research-Plattform, um zu beurteilen, ob ein Emittent einem der ökologischen oder sozialen Ziele erheblichen Schaden zufügt. Durch die Verwendung eigener Research-Ergebnisse und Daten von Drittanbietern werden bei der Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Informationen des Emittenten in Bezug auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact – PAI) und die Ausrichtung an bestimmten internationalen Richtlinien und Grundsätzen berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen seines Investitionsprozesses bewertet der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter systematisch, ob nachhaltige Investitionen ökologischen/sozialen Zielen erheblich schaden. Bei der Bewertung werden die relevanten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt.

Der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter nimmt eine qualitative und quantitative Bewertung der für die verbindlichen PAI-Indikatoren in Tabelle 1 und für alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung (SFDR) erhaltenen Daten vor. Der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter analysiert, wo dies relevant und sachgerecht ist, auch PAI-Kennzahlen im Verhältnis zu intern festgelegten Schwellenwerten. Diese Schwellenwerte liefern einen ersten Hinweis darauf, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter kann daraufhin weitere Analysen durchführen, um seine Einschätzung zu untermauern. Zudem kann der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter die Wesentlichkeit eines bestimmten Indikators in Bezug auf die Branche, den Sektor oder den Standort eines Emittenten berücksichtigen. Dies kann in die Gesamteinschätzung des Anlageverwalters einfließen.

Falls kein ausreichendes Datenmaterial verfügbar ist, kann sich der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter bei seiner Beurteilung auch auf andere relevante Datenpunkte stützen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmen, in das investiert wird, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels verursacht, analysiert der Anlageverwalter, wie der Emittent die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einhält.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja. Der Anlageverwalter erhebt Daten für die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

- Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (PAI 10)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13)
- Engagement in umstrittenen Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (PAI 14)

Der Anlageverwalter verbindet die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Portfolios und überprüft diese Informationen regelmäßig. Die regelmäßige Überprüfung des Profils des Portfolios hinsichtlich der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen dient als Grundlage für anstehende Engagement-Aktivitäten für diesen Fonds und gegebenenfalls für Investitionsmaßnahmen, die der Anlageverwalter als notwendig erachtet, um im Laufe der Zeit gemeinsam eine Verbesserung der Daten des Portfolios zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen herbeizuführen².

Informationen zu den Daten des Portfolios zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den Jahresberichten des Fonds im Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ angegeben.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen, die das Potenzial für überdurchschnittliche und nachhaltige Ertragszuwachsraten haben. Die Unternehmen können überall auf der Welt ansässig sein, einschließlich in Schwellenländern. Obwohl nachhaltige Investitionen nicht zu den Zielen des Fonds gehören, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er folgende Bestandteile seiner Anlagestrategie verfolgt:

1. **Engagement in nachhaltigen Investitionen** Mindestens 10% des Portfoliowerts des jeweiligen Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt.

Andere wichtige Merkmale der Anlagestrategie des Fonds sind:

2. **Ausschlussfilter** Der Fonds meidet durch die Anwendung der Ausschlussliste für verantwortungsbewusstes Investieren von T. Rowe Price Sektoren oder Unternehmen, deren Aktivitäten nach Auffassung des Anlageverwalters als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft angesehen werden können. Die Relevanz der einzelnen in der Ausschlussliste für verantwortungsbewusstes Investieren von T. Rowe Price aufgeführten ausgeschlossenen Sektoren und/oder Emittenten für den Fonds kann aufgrund der Anlagestrategie des Fonds variieren. Bei der Pflege der Ausschlussliste für verantwortungsbewusstes Investieren von T. Rowe Price stützen sich der Anlageverwalter und ggf. der Unteranlageverwalter auf Informationen von Unternehmen und angesehenen externen Research-Anbietern. Diese Ausschlussliste ist in die internen Compliance-Systeme des Anlageverwalters bzw. des Unteranlageverwalters integriert, die den Handel mit ausgeschlossenen Titeln automatisch beschränken. Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds ein begrenztes, indirektes Engagement in einem Unternehmen haben, das an Aktivitäten in ausgeschlossenen Kategorien beteiligt ist. Dazu zählt beispielsweise eine Anlage in einem Instrument, das ein Engagement in einem Index ermöglicht, oder eine Anlage in einen Fonds, der von einem unabhängigen Anlageverwalter verwaltet wird. Weitere Einzelheiten finden Sie in der [Ausschlussliste für verantwortungsbewusstes Investieren von T. Rowe Price](#).

3. **Aktives Aktionärsstum** Der Fonds integriert eine Analyse der Unternehmensführung in den Anlageprozess und engagiert sich für ein aktives Aktionärsstum, die Überwachung und den Dialog mit den Emittenten der Wertpapiere, in die er investiert. Das beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Emittenten und eine aktive Stimmrechtsausübung.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente des Fonds sind:

- mindestens 10% des Portfoliowerts des jeweiligen Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Insbesondere verpflichtet sich der Fonds, mindestens 0,5% seines Portfoliowerts in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 0,5% seines Portfoliowerts in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel anzulegen.
- Alle Unternehmen, in die der Fonds investiert, befolgen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, wie vom Anlageverwalter festgelegt.

Bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen für das Portfolio des Fonds muss der Anlageverwalter beurteilen und sicherstellen, dass die Anlage zu einem der ökologischen bzw. sozialen Ziele beiträgt und andere ökologische und/oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigt.

► Siehe auch: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ und „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einer Mindestreduzierung seines Anlageuniversums (Pool der zulässigen Anlagen).

² Weitere Informationen zur Berücksichtigung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen finden Sie in den Richtlinien zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von T. Rowe Price unter <https://www.troweprice.com/content/dam/trowecorp/Pdfs/esg/principal-adverse-impacts-PAI-policy.pdf>

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter nimmt grundsätzlich eine Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung vor und verwendet hierzu den nachstehenden zweistufigen Test für gute Unternehmensführung:

1. Stufe: Quantitative Prüfung

Der Test für eine gute Unternehmensführung besteht aus gewichteten Säulen, um spezielle Risiken der Unternehmensführung zu bewerten und diese anschließend in einem Gesamtrating zusammenzufassen. Zu diesen Risiken gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Der Anlageverwalter bewertet über sein firmeneigenes Responsible Investing Indicator Model („RIIM“) die Säulen mittels eines einfachen Ampelsystems: Ein grünes Rating bedeutet positive Merkmale der Unternehmensführung, Gelb signalisiert notwendige Verbesserungen und Rot erhebliche Bedenken. Wenn eine der Säulen als rot eingestuft wird, ist der Gesamtstatus des Tests Rot.

2. Stufe: Qualitative Prüfung

Wenn der Test für gute Unternehmensführung eines Unternehmens Rot anzeigt, führt das Governance-Team eine qualitative Prüfung durch. Dabei werden die Praktiken des Unternehmens im Kontext der Markt- und Sektornormen anhand einer Mischung aus qualitativen und quantitativen Daten geprüft. In die Analyse fließen unter anderem folgende Daten ein:

- die grundlegende Unternehmensführungsstruktur eines Unternehmens im Vergleich zu regionalen Standards
- das Vorhandensein erheblicher Kontroversen in Bezug auf das Verhalten der Leitungs- oder Kontrollorgane bzw. der Geschäftsleitung
- das Vorhandensein erheblicher Kontroversen im Zusammenhang mit der Vergütung im Vorjahr
- die bisherige Zusammenarbeit des Anlageverwalters mit dem Unternehmen und dessen Berücksichtigung von Bedenken der Aktionäre
- das Ausmaß der Isolation eines Unternehmens von seinen Anlegern aufgrund seiner Kapitalstruktur, der Konzentration von Aktionären oder der Verwendung von satzungsmäßigen Schutzbestimmungen

Die quantitativen Ergebnisse des Tests für gute Unternehmensführung des Unternehmens können gegebenenfalls nach der qualitativen Prüfung korrigiert werden. Wenn ein Unternehmen den Test für gute Unternehmensführung nicht besteht, ist es als Investition für die Fonds nicht zulässig und kann folglich nicht gekauft werden. Wenn für eine Position im Fonds angenommen wird, dass sie nicht mehr dem Standard für eine gute Unternehmensführung entspricht, wird mit dieser Position gemäß den Richtlinien für Verstöße verfahren.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#1 und #1A – Der Fonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale, indem er sich verpflichtet, mindestens 10% seines Portfoliowerts in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

#2 – Alle anderen Investitionen, die nicht nachhaltig sind. Sie werden vom Anlageverwalter anhand der Ausschlussliste für verantwortungsbewusstes Investieren von T. Rowe Price gefiltert, um Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die nach Einschätzung des Anlageverwalters negative Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft haben. Die Ausschlussliste für verantwortungsbewusstes Investieren von T. Rowe Price ist eine verbindliche Ausschlussliste, die unmittelbar auf das gesamte Portfolio des Fonds Anwendung findet, d. h. alle Investitionen des Fonds werden anhand dieser Ausschlussliste überprüft. Der Fonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters auch Investitionen halten, die für die Ausschlussliste für verantwortungsbewusstes Investieren von T. Rowe Price nicht relevant sind (Barmittel und bestimmte zur effizienten Portfolioverwaltung genutzte Derivate).

► Siehe auch: „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie?“ und „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“?“.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zwar für Techniken der Portfolioverwaltung zwecks Absicherung, Liquiditätsmanagement und Risikominderung einsetzen, nicht jedoch zur Bewerbung von ökologischen oder sozialen Merkmalen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen derzeit nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen der Taxonomie-Verordnung. Daher beträgt der Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen des Fonds 0%. Obwohl sich der Fonds nicht zu taxonomiekonformen Investitionen verpflichtet, ist es möglich, dass er Wertpapiere hält, die diese Kriterien erfüllen. Der tatsächliche Anteil von taxonomiekonformen Investitionen des Fonds wird in seinem Jahresbericht offen gelegt. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne der EU-Taxonomie gilt nicht für Investitionen, die nicht taxonomiekonform sind. In Übereinstimmung mit der SFDR dürfen die anderen nachhaltigen Investitionen jedoch ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung von E/S-Zielen verursachen.

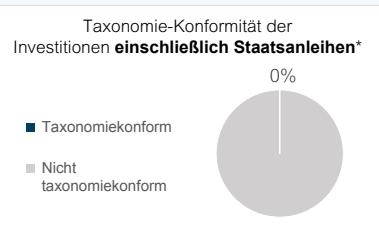
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?

Ja

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten.

**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0,5%. Die kumulative Mindestanlage in nachhaltigen Investitionen beträgt 10%, wobei 9,5% vollständig aus ökologisch nachhaltigen Investitionen, vollständig aus sozial nachhaltigen Investitionen oder aus einer Kombination von beiden bestehen können.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

0,5%. Die kumulative Mindestanlage in nachhaltigen Investitionen beträgt 10%, wobei 9,5% vollständig aus ökologisch nachhaltigen Investitionen, vollständig aus sozial nachhaltigen Investitionen oder aus einer Kombination von beiden bestehen können.

**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Diese Investitionen können auch Derivate, Barpositionen und Umsätze von Unternehmen enthalten, die mit nicht als nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, sowie andere zulässige Anlagen, die verwendet werden, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Sie werden vom Anlageverwalter anhand der Ausschlussliste für verantwortungsbewusstes Investieren von T. Rowe Price gefiltert, um Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die nach Einschätzung des Anlageverwalters negative Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft haben. Die Ausschlussliste für verantwortungsbewusstes Investieren von T. Rowe Price ist eine verbindliche Ausschlussliste, die unmittelbar auf das gesamte Portfolio des Fonds Anwendung findet, d. h. alle Investitionen des Fonds werden anhand dieser Ausschlussliste überprüft.

Diese Investitionen werden, sofern relevant, grundsätzlich der Bewertung der Verhaltensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen.

► Siehe auch: „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.funds.troweprice.com